# evangelische Besterreich.

herausgegeben von

Pfarrer Fischer, prof. D. Lipfins, Senior Pornbfkn, Pfarrer Lic. Dr. Wilkens,

unter Mitwirkung von

Pfarrer Dr. Buschbed in Trieft, Superintendent Haase in Lemberg, Senior Hönel in Biala, Pfarrer Dr. Kolatscheft in Wr.-Neustadt, Sub.-Nath Rannicher in Hermannstadt, Prof. D. Nostoff in Wien, Pfarrer Dr. Tentsch in Agnethlen.

Die "Protestantischen Blätter" erscheinen jeben Samftag.

Pränumerationspreis: ganzjährig 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 fr., vierteljährig 1 fl. 30 fr.; für das Ausland: ganzjährig 3 Thir. 10 Sgr., halbjährig 1 Thir. 20 Sgr. Man pränumerirt in Wien in der Buchhandlung von Tendler & Comp. (Carl Fromme) Graben, Trattnerhof, außerdem bei allen Duchhandlungen der öfterreichischen Wonarchie und des Auslandes. Briefe und Einsendungen für die Redaction, sowie Inserate find zu abressiren an Tendler & Comp. (Carl Fromme) in Wien.

In halt: Generalspnobe A. und H. B. — Correspondenzen und Nachrichten. — Wiener Kirchen-Anzeige. — Inserate.

### Generalspnode A. und S. B.

Freitag, den 24. Juni. Bormittag 10 Uhr.

Das Eröffnungsgebet spricht Senior Schmid. Vorsitzender: Sup. Haase. Eingegangen ist ein Rundschreiben des ersten böhmischen Superintendentialconventes in deutscher und čechischer Sprache. — Die Senioren Kowarz und Molnat zeigen an, daß sie durch dringende Amtsgeschäfte, Senior Žlit und Abgeordneter Hruska, daß sie durch Unwohlsein am Besuche der Sitzungen vershindert sind. Tagesordnung: Versassungsberathung.

§. 74. "Die Seniorats=Berfammlung besteht:

1. Aus dem Senior als Borsitzenden und den sämmtlichen

übrigen Pfarrern bes Seniorates;

2. aus einer den Pfarrern seder Gemeinde gleichen Anzahl weltlicher Abgeordneter, welche das Presbyterium seder Pfarrge= meinde aus seiner Mitte zu wählen hat (vgl. §. 72, 3), und zwar

auch bann, wenn ein Pfarrsitz erledigt ift;

3. da, wo in dem Seniorate eine der betreffenden Confession angehörige Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) oder ein Schullehrer-Seminar oder eine Hauptschule besteht, aus je einem von dem Lehrkörper aus seiner Mitte zu erwählenden Verstreter, jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn an demselben Orte mehr als eine Lehranstalt der genannten Arten besteht, die Lehrsförper an derselben zusammen nur einen Vertreter aus ihrer Mitte zu entsenden haben;

4. wenn in einem Seniorate keine Lehranstalt der unter Nr. 3 bezeichneten Arten besteht, so haben die Lehrer der sämmt= lichen Elementarschulen aus ihrer Mitte einen Bertreter in die

Seniorats=Bersammlung zu mählen.

Die Wahl der unter 2, 3, 4 bezeichneten Abgeordneten gilt nur für die Dauer der eben zu beschickenden Versammlung."

Zu Punkt 1 beantragt Louda statt "und den sämmtlichen übrigen Pfarrern des Seniorates" zu setzen "und aus je einem Pfarrer jeder Kirchengemeinde des Seniorates." Martinovsky und Szepessy besürworten den Antrag, wesentlich mit denselben Grünsben, welche schon zu §. 70, 2 gegen eine stärkere Vertretung der größeren Gemeinden bei der Wahl des Seniors angeführt sind. Senior Szepessy entdekt in der Bestimmung des Entwurfs sogar hierzachische Tendenzen, worauf Seeliger ihn ersucht, den nächsten Absabes Paragraphes zu lesen. D. Franz ersucht die Vertreter der Lands

gemeinden, die Dinge doch nicht allein von ihrem Kirchthurme aus zu betrachten, sondern auch der besondern Verhältnisse der größern Städte Rechnung zu tragen. Der Berichterstatter Dr. Bonitz macht darauf aufmerksam, daß hier die Sachlage noch eine andere sei, als bei der Senioratswahl: die Tendenz des Antrages sei die, den größeren städtischen Gemeinden ein werthvolles Recht zu entreißen, welches die prov. K. D. ihnen gewährt habe. Die Verfassung müsse die verschiedensten Verhältnisse berücksichtigen, um für alle zu passen. Bei der Abstimmung wird der Antrag von A. B. nit 29 gegen 2 Stimmen verworfen, bei H. B. stehen 10 Stimmen gezen 10: das Loos entscheidet ebenfalls für Verwerfung.

Kaum ist die Abstimmung bekannt, als Bileczka den abge= lehnten Antrag in modificirter Gestalt wieder einbringt. Er be= antragt, die in dem zweiten Satze von §. 70, 2 bei der Senior= wahl festgesetzte Beschränkung auch auf die Zahl der zur Seniorats= versammlung zuzulassenden Pfarrer größerer Gemeinden anzuwenden. Schenker sieht fich zu einem ernften Worte gedrungen: der Antrag sei offenbar gegen die Wiener Gemeinde gerichtet, der man das von der prov. R. D. zuerkannte Recht nicht gönnen wolle. Möchten doch die auswärtigen Synodalen nicht vergeffen, daß, wo es Opfer für gemeinsame Zwecke der evangelischen Kirche gelte, die Wiener Gemeinde stets in der vordersten Reihe stehe! Pileczka erwidert, er habe an Wien nicht gedacht, dessen Berhält= niffe er gar nicht tenne; es muffe aber vorgebengt werden, daß nicht eine Gemeinde um eine Wahlstimme mehr zu erhalten, ohne alle Noth noch einen Prediger "aushalte." Der Berichterstatter weist zuerst den unziemlichen Ausdruck "aushalten" zuruck, und fährt dann fort: man möge doch das Berhältniß von Zweck und Mittel bedenken. Db man einem Presbyterium den Leichtfinn zutrauen durfe, die muhfam zusammengebrachten Rirchenbeitrage ber Gemeinde lediglich zu bem Zwecke zu verwenden, um in einer noch bazu nur berathenden Berfammlung eine Stimme mehr zu erlangen? Dergleichen Einwendungen muffe man energisch zurud= weisen; sie beruhten auf bloger Phantafie, die jedem Gedanken an Möglichkeit in's Gesicht schlage. Bei der Abstimmung wird der Untrag von A. B. mit 30 gegen 2, von H. B. mit 11 gegen 9 Stimmen verworfen. Die Bestimmung des Entwurfes wird darauf von A. B. mit 29 gegen 3, von H. B. mit 15 gegen 5 Stimmen angenommen.

Vor dem Uebergange zu Punkt 2 richtet der Präsident eine dringende Mahnung an die Versammlung, mit der Stellung von Anträgen zurückaltender zu sein, man möge doch in untergeords

neten Punkten bem Ausschusse, welcher alle Paragraphe in der gründlichsten Beise vorbereitet habe, einiges Vertrauen schenken.

Bunkt 2 wird hierauf ohne Debatte angenommen.

Zu Alinea 3 beantragt Prof. Biermann, wo an einem Orte mehrere Mittelschulen verschiedenen Ranges bestehen, möge nur der Lehrkörper der höheren Lehranstalt einen Bertreter schieden. Wird nicht unterstützt. Medicus sindet, daß schon die Bestimmung des Entwurses ein Uebriges thue: möglicherweise könnten in einer einzigen Senioratsversammlung 4 Bertreter von Mittelschulen Sitz und Stimme haben. Der Berichterstatter rechtsertigt den Ausschusantrag, welcher nur das in der prov. A. D. Enthaltene schärfer bestimme. Punkt 3 wird darauf ohne weitere Einwendun-

gen genehmigt.

Gegen Bunkt 4 erhebt fich Senior Rühne, nicht ohne einiges Bangen, wie er bemerkt, da in die Verhandlungen schon so viel Haft und Schärfe gekommen sei. Er findet als eine weise Bestimmung der prov. Kirchenordnung, daß sie den Lehrern keine beson= bere Vertretung gemähre. Der Ausschuffantrag alterire das Princip, daß die Kirche sich als Gesammtheit misse. Redner begreift das Recht nicht, mit welchem man den Volksschullehrern eine Son= derstellung gewähren wolle: sie seien ohnehin schon von Amtswe= gen in's Presbyterium mählbar: räume man ihnen noch außer= dem eine besondere Vertretung ein, so komme man am Ende da= hin, daß außer den Pfarrern lauter Schullehrer in den firchlichen Berfammlungen fiten. Dbendrein fei in größeren Senioraten eine gemeinsame Wahl ber über weite Streden zerstreuten Lehrer eine Unmöglichkeit. Dr. Buschbed bedarf des Mannesmuths, um sich nach den eben gehörten Rlagen über Saft und Scharfe zu beherr= schen, da der Borreder felbst zum Ausschuffe gehöre. Er vertheidigt ben Ausschuffantrag, weil in vielen Bezirken keine Mittelschule be= stehe, der Lehrerstand in diefen also ohne alle Bertretung mare. Senior Rühne erwidert, daß er in der Ausschuffitzung sich aus= drudlich vorbehalten habe, den Standpunkt der Minorität zur Geltung zu bringen. Der Berichterftatter, ber ebenfalls zur Di= norität im Ausschuffe gehörte, entwidelt die Grunde, warum der Ausschuß hier zu keinem einstimmigen Beschluffe gekommen fei; feine einzige neuere Kirchenordnung gewähre den Bolksschullehrern eine Sondervertretung, der bei uns ohnehin die thatsächlichen Berhältniffe entgegenstünden. Bei der Abstimmung fiegt der Majoritäts= antrag in beiden Synoden: bei A. B. mit 19 gegen 13, bei B. B. mit 17 gegen 2 Stimmen.

Es ift 12 Uhr. Der Präsident gibt der hohen Versammlung zu bedenken, daß sie binnen  $1^{1}/_{2}$  Stunden glücklich einen einzigen Paragraphen zu Stande gebracht. Wie könne man da über zu große Haft sich beklagen? Er selbst habe gegen Manches manches zu erinnern, aber er thue sich Zwang an, und erwarte dasselbe von

den übrigen Mitgliedern.

§. 75. Wird hierauf bis zum Schlusse von Bunkt 4 ohne

Debatte genehmigt. Er lautet:

Den Wirkungskreis der Senioratsversammlung bilbet die Berathung und Beschlußfassung über alle gemeinsamen Ansgelegenheiten der in ihr vertretenen einzelnen Gemeinden. Dahin gehört insbesondere:

1. die Berathung über den Zustand der einzelnen Gemeinden nach allen Seiten des kirchlichen Lebens, besonders in Bezug auf Gottesdienst, Schulunterricht, Sittenzucht und Armenpslege, auf Grund des vom Senior darüber vorzulegenden Berichtes;

2. die Berathung über die beim Bollzuge höherer firchlicher

Anordnungen fich ergebenden Schwierigkeiten;

3. die Verhandlung von etwaigen Beschwerden gegen ben Senior und ben Senioratsausschuß, um die darüber gesaßten Beschlüsse an den Superintendentialausschuß zur Entscheidung zu leiten:

4. die Sorge für die Bededung der nothwendigen Auslagen

bes Seniorates, für die Unterstützung armer Pfarrgemeinden, der Witwen und Waisen von Pfarrern und Schullehrern und dienst=

unfähig gewordener Pfarrer und Schullehrer.

5. Der Senioratsversammlung steht es zu, Gegenstände der allgemeinen Kirchenordnung und Beschwerden über Verletzung der den evangelischen Glaubensgenossen gewährleisteten Rechte zu vershandeln um die in Folge davon gesasten Beschlüsse als Anträge an die Superintendentialversammlung und an die Generalsynode oder als Vorstellungen an die höheren Kirchenbehörden zu leiten. Der Anlaß zu diesen Verhandlungen kann durch die Aufforderung von höheren Organen des Kirchenregiments oder durch Anträge der Presbyterien oder einzelner Mitglieder der Versammlung gesgeben werden.

Sup. D. Franz beantragt im Intereffe des Presbyterial= Princips nach "fteht es zu" die Worte "nach vorheriger Ber= nehmung der Presbyterien" einzuschieben und deutet auf die Roth= wendigkeit hin, daß die Einführung von Agenden u. f. w. vorher von den Presbyterien begutachtet worden fei. Wird zahlreich un= terftütt. D. Lipfins fragt beim Ausschuffe an, ob derfelbe etwa in einem späteren Baragraph barauf Bedacht genommen, die Gin= zelgemeinden bei der Einführung neuer Agenden, Gefangbücher und Ratechismen vor Octronirungen zu schützen? Im Gegenfalle sei er für den Antrag des D. Frang. Der Berichterstatter bemerkt, in bem bereits formulirten Paragraph über die Generalfynode werde diefe der Entscheidung zugewiesen über die Zuläffigkeit neuer Rirchenbücher. In dem Borschlage des D. Franz findet er einen Birkelweg, da die Senioratsversammlungen ohnehin nichts aus eigener Initiative behandeln konnten. D. Frang: habe keine Ber= schleppung der Geschäfte beabsichtigt; aber Rirchengesetze von all= gemeiner Bedeutung dürfe man nicht ohne Borberathung in den Presbyterien in Angriff nehmen, fonst könnten Birren entstehen, wie fie die rheinpfälzische Rirche erlebt habe. Der Berichterstatter schlägt darauf vor, den Antrag des D. Franz bei §. 76 zu berück= sichtigen, wodurch sich dieser für befriedigt erklärt. Dr. Schenker wünscht die Vorberathung der Presbyterien auf die wichtigsten orga= nischen Gesetze zu beschränken und beantragt "alle Gesetzvorschläge des Oberkirchenraths muffen vorher in den Presbyterien berathen werden." Der Vorsitzende bittet den Vorredner, diesen Antrag ein= zubringen, sobald die allgemeinen Bestimmungen der R. D. zur Verhandlung tommen. Punkt 5 wird hierauf angenommen.

6. Die Senioratsversammlung hat bei ihrem Zusammentreten die Wahlen der Abgeordneten zu prüfen und über zweisel-

hafte oder angefochtene Wahlen endgiltig zu entscheiden.

7. Ferner hat dieselbe aus ihrer Mitte den Consenior, den Senioratscurator und dessen Stellvertreter und die Abgeordneten zur Superintendentialversammlung und deren Stellvertreter je beim Ablauf ihrer Functionszeit (§. 72, 2. 3. §. 92, 3.) zu wählen.

8. Jebe Senioratsversammlung hat über Zeit und Ort ber nächsten Versammlung Beschluß zu fassen.

Wird ohne Debatte genehmigt.

- §. 76. Die Aufforderung zu den seitens der Presbyterien zu vollziehenden Wahlen für die Senioratsversammlung geschieht durch den Senioratsausschuß, die Einberufung der Versammlung durch den Senior, beides unter gleichzeitiger Anzeige an den Superintendenten. Die Wahlaufforderung hat den Grund, auf welchen hin die Einberufung stattsinden wird, und die vorbereiteten Gegenstände der Verhandlung anzugeben. Die Einberufung hat zu geschehen:
  - 1. für die in der vorhergehenden Berfammlung beftimmte Zeit;

2. in dem Falle, daß die Mehrzahl der Presbyterien aus eigener Initiative oder auf Anfrage seitens des Senioratsaussschusses die Einberufung einer Bersammlung beantragt;

3. wenn eine Superintendentialversammlung oder eine Ge-

neralsynode einzuleiten ift.

Die Bersammlung ift nach dem Orte zu berufen, der von der

vorausgegangenen Versammlung dazu bestimmt ift.

Der Berichterstatter schlägt zum ersten Absatze einen Zusatz bes Inhaltes vor, daß den Presbyterien bei der Wahlaufsorderung die zu behandelnden Gegenstände befannt gegeben würden, damit sie vorher darüber berathen könnten. Seeliger dittet um Aufslärung über den Umfang der den Presbyterien vorher zu machenden Mitztheilungen. Ob darunter bloß eine einfache Angabe der Verhandelungsgegenstände zu verstehen sei? Der Berichterstatter bejaht diese Frage. Hierauf wird der erste Absatz von H. B. mit 31 gegen 2 Stimmen, der übrige Inhalt des Paragraphes ohne Debatte angenommen.

§. 77. 1. Den Borsit in der Senioratsversammlung führt ber Senior, in dessen Berhinderung der Consenior oder der Senio-

ratscurator.

2. Vor dem Beginne der Verhandlungen hat die Versammlung etwaige Zweifel über die Giltigkeit von Wahlen auf Grund der Prüfung der Wahlprotokolle endgiltig zu entscheiden. Auch hat sie die Entschuldigungen, welche nicht erscheinende Mitglieder jedenfalls schriftlich an die Versammlung zu richten verpflichtet sind,

zur Kenntniß zu nehmen und darüber Beschluß zu faffen.

Diogeghi sieht sich trot feiner Abneigung vor unnützer Zeit= verschwendung genöthigt, gegen die Bestimmung Protest zu erheben, daß dem weltlichen Vorstand des Seniorats erst in dritter Reihe, nach dem Senior und Confenior, das Präsidium zuerkannt werde. Er fürchte feine Bierarchie: aber felbst ben Schein derfelben muffe man meiden. D. Franz beantragt hiernach, ben Senioratscurator vor den Confenior zu stellen. Wird zahlreich unterstützt. Senior Rühne: vielleicht werde es Herrn v. Dioßeghi zur Befriedigung gereichen, daß schon im Ausschuffe von geiftlich er Seite der Ba= ragraph in der vorliegenden Faffung beanstandet worden fei. Redner bringt feinen im Ausschuffe unterlegenen Antrag im Plenum wieder ein. "Den Vorsitz in der Senioratsversammlung führt der Senior, in deffen Berhinderung der Senioratscurator, und in deffen Berhinderung der Confenior." Hyrenbach bemerkt, daß er eben im Begriffe gewesen sei, denselben Antrag einzubringen. Sup. Haafe bezeichnet als eine Klippe, an welcher unfer ganzes Berfaffungs= wert noch scheitern könne, das gegenseitige Migtrauen, Rechten und Markten, um icheinbare oder wirkliche Bevorzugung des geift= lichen oder weltlichen Standes. Er stimmt nicht gegen den Antrag, um der Gebrechlichkeit der Gegenwart Rechnung zu tragen, und um auch seinerseits dazu beizutragen, daß man über das fortwährende Mistrauen hinaustomme. Der Rühne'sche Antrag wird hierauf von A. B. mit 30 gegen 3, von H. B. mit 18 gegen 2 Stimmen angenommen, wodurch der Ausschuffantrag beseitigt ift.

Alinea 2 ohne Debatte angenommen.

§. 78. 1. "Die Sitzungen ber Seniorats-Versammlungen

werden mit einem Gebete eröffnet und geschlossen.

2. In den Sitzungen der Seniorats-Versammlung haben als Zuhörer alle diejenigen Personen Zutritt, denen der Vorsitzende die Erlaubniß dazu ertheilte.

3. Bei Berhandlung von Beschwerden gegen Bersonen, und ferner, so oft auf Untrag eines Mitgliedes die Bersammlung es

beichließt, wird die Sitzung eine geheime."

Bu Alinea 2 beantragt Dr. Schenker die Deffentlichkeit der Berathungen für alle stimmberechtigten Mitglieder jener Gemeinsten, welche in der Senioratsversammlung vertreten sind. Als Mostiv führt er an, er sinde das Brincip der Deffentlichkeit nicht hinstänglich gewahrt, wenn die Zulassung der Zuhörer von dem Gutsbesinden des Borsitzenden abhänge. Wird bloß von A. B. unterstützt, aber auf die Bitte des Präsidenten sofort in Berathung gesnommen. Seeliger und der Berichterstatter bekämpfen den Antrag: gerade so werde die Dessentlichkeit eingeschränkt, indem dann Mitzgliedern der Nachbargemeinden und evangelischen Gösten aus der

Ferne die Thüren der Versammlung geschlossen seien. Bei der Abftimmung wird der Antrag von A. B. mit 27 gegen 6 Stimmen verworfen, worauf der Paragraph des Entwurfs in beiden Synoden ohne Abanderung Annahme findet.

Dhne Debatte wird angenommen:

§. 79. "Für den Geschäftsgang der Senioratsversammlung gelten die §. 45, 47, 48 für das Presbyterium gegebenen Bors

schriften. Dazu kommen noch folgende Bestimmungen:

1. Die Vorlagen des Senioratsausschusses, der höheren kirchelichen Behörden und Vertretungen und der einzelnen Presbyterien des Seniorates müffen jedenfalls zur Verhandlung gelangen; selbsteständige Anträge einzelner Mitglieder bedürfen, um zur Verhandelung zu gelangen, der Unterstützung des vierten Theiles der answesenden Mitglieder.

- 2. Wichtige Gegenstände, zu benen die in §. 75, 2. 3. 5. angeführten jedenfalls gehören, sind, sofern sie nicht bereits von dem Senioratsausschusse vorbereitet waren, vor der Behandlung durch die Versammlung der Vorberathung einer durch die Verssammlung aus ihrer Mitte zu erwählenden Commission zu übersweisen.
- §. 80. 1. Die Protokolle der Senioratsversammlung sind dem Superintendenten zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen. Der Superintendent hat die Bestätigung unter Angabe der Gründe nur dann zu verweigern, wenn die Bersammlung ihr Besugniß überschritten hat.

2. Nach erfolgter Bestätigung durch den Superintendenten hat der Senior die Beschlüsse der Versammlung den einzelnen Bresbyterien seines Bezirkes amtlich bekannt zu geben, und kann

bavon auch anderen Senioren Mittheilung machen.

Bei Punkt 2 erläutert der Berichterstatter die Abweichung vom Regierungsentwurf; letzterer fordere bei Mittheilung an andere Senioren Uebersendung der vollständigen Exemplare der Protofolle, wodurch die Kenntnisnahme anderer Seniorate von den Verhandlungen dermaßen erschwert sei, daß diese Bestimmung sast einer Geheimhaltung des Beschlossenen gleich komme. Senior Janata wünscht Vorkehrungen gegen unentschuldigtes Außenbleiben der Abgeordneten: der Verichterstatter und Sup. Haase verweisen auf §. 77, 2 und heben unzwecknäßige und unzarte disciplinarische Maßregeln in diesem Punkte hervor, womit sich Janata bestriedigt erklärt.

§. 80 wird hierauf angenommen.

Die Synode geht nun über zum III. Abschnitt: "Die Supersintendentialgemeinden." I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 81. 1. Die Gesammtheit berjenigen Seniorate, welche zum Zwecke ber Leitung, Verwaltung und Vertretung ihrer gemeinsam kirchlichen Angelegenheiten unter einem Superintendenten verbunden sind, bilbet eine Superintendenz oder Diöcese. (Neber Superintendenzen ohne die Unterordnung von Senioraten vgl. §. 97.)

2. Jebes bereits bestehende oder nen errichtete Seniorat muß einer Superintendenz untergeordnet sein; jede bereits bestehende oder nen entstehende Gemeinde muß durch Bermittelung eines Seniorates oder unmittelbar einem Superintendentialverbande

angehören.

Dhne Ginsprache angenommen.

§. 82. 1. Die gegenwärtig bestehenden Superintendenzen und die Zuweisung der einzelnen Seniorate und Gemeinden an dieselben ift als zu Recht bestehend anerkannt.

2. Aenderungen in diesem Bestande, also andere Zuweisung von Senioraten und Gemeinden an die bestehenden Superintensbenzen, Aushebung jetzt bestehender oder Gründung neuer Supersintendenzen können nur auf Nachsuchen der betheiligten Gemeinden und Seniorate nach Anhörung des Gutachtens des Ober-Kirchen-

rathes auf Antrag des zuständigen Ministeriums durch a. h. Ent-

schließung Seiner Majestät des Raifers erfolgen.

Bu Alinea 1 stellen Trautenberger und Janata Anfragen in Bezug auf ihre heimischen Superintenbenzen, der Berichterstatter verweist sie auf den Anhang der Kirchenverfassung. Sonst werden keine Einwendungen erhoben.

§. 83. Die gesetzmäßigen Organe, durch welche die Superintendentialgemeinde ihre Pflichten und Rechte ausübt, sind: der Superintendent, der Superintendentialausschuß, die Superintenbentialversammlung.

Dhne Debatte genehmigt.

II. Der Superintendent.

§. 84. Superintendent ist ein dazu gewählter (§. 87, 88) und a. h. bestätigter (§. 89) Pfarrer einer Gemeinde der Superinstendenz.

Auf den Bunsch bes Dr. Hehm wird die Berathung von §. 84 ausgesetzt bis zur Verhandlung über §. 88 (wandernde

Amtssitze).

- §. 85. "Der Superintendent ist mit der Aufsicht über die kirchliche Ordnung der gesammten Diöcese betraut und es liegt ihm die Vertretung und Verwaltung der Diöcese in allen den Fällen ob, die nicht ausdrücklich dem Superintendentialausschusse (§. 91) vorbehalten sind. Seinem selbständigen Wirkungskreise gehört daher insbesondere Folgendes an:
  - 1. Alls firchlichen Dberhirten feiner Diöcefe liegt ihm ob:
- a) Die Einführung (der Pfarrer und) der Senioren; die Unterstützung der Wirksamkeit des Pfarramtes in der Aufrechtshaltung der kirchlichen Ordnung und in der Pflege des christlichen Lebens und die Sorge dafür, daß der öffentliche Gottesdienst in seiner Diöcese überall nach der Ordnung der evangelischen Kirche zur Erbauung der Gläubigen gehalten werde; die Aufsicht über Amtssführung und Wandel der Senioren, Pfarrer, Pfarrgehilfen und Candidaten; die Fürsorge für ihre wissenschaftliche und praktische Fortbildung und die brüderliche Ausgleichung von Zwistischet zwischen Senioren, Pfarrern, Schullehrern, Preschstern und Gemeindegliedern; die Beurlaubung von Geistlichen für eine Abwessenheit aus ihrem Amtssprengel dis auf die Dauer von dreißig Tagen unter gleichzeitiger Anzeige an den Ober-Kirchenrath; die Kürsorge für die geistliche Pflege derer, die in der Diaspora leben und die Aussschicht über das kirchliche Vereinswesen;

b) die Einweihung neuer Rirchen:

c) die gesetzliche Betheiligung an der Amtsprüfung der Canbidaten der Theologie, die Ertheilung der licentia concionandi innerhalb seiner Diöcese und die Ordination der Candidaten der Theologie;

d) dem Superintendenten steht es zu, Hirtenbriese zu erlassen, von denen er ein Exemplar dem Ober-Kirchenrathe zur Kenntnißenahme mitzutheilen hat, und überall in seiner Diöcese, nach vor-

ausgegangener Berftändigung des Pfarrers, zu predigen.

2. Als Schulen Deraufseher seiner Diöcese hat der Superintendent die Senioren, die Pfarrer und Preschyterien in ihrer Aufsicht über die Schulen, ihre Wirksamkeit für Unterricht und Erziehung der Ingend, und über Amtsführung und Wandel der Schullehrer zu unterstützen und zu überwachen; auch hat er sich die Gründung neuer Schulen, die Fortbildung der Lehrer, die Versbesseung ihrer Subsissen und Stellung und die Unterstützung ihrer Witwen und Waisen angelegen sein zu lassen.

3. Als geiftlicher Vertreter seiner Diöcese hat der Superintendent die Rechte und den Frieden der Kirche im Allgemeinen, so wie der einzelnen Pfarrgemeinden in seinem Bezirke und ihrer

einzelnen Glieder zu wahren.

4. In jeder Gemeinde der Diöcese hat der Superintendent durchschnittlich in jedem vierten Jahre Kirchen= und Schulvisistation zu halten. Ueber diese gelten die §. 67, 4 gegebenen Vor=

schriften, nur mit dem Unterschiede, daß der Superintendent seinen Bericht an den Oberkirchenrath zu erstatten hat. Der Superinstendent hat mit den Senioren seiner Diöcese eine Vereindarung der Art zu treffen, daß durchschnittlich in jedem zweiten Jahre in jeder Gemeinde eine Visitation seitens des Superintendenten oder des Seniors stattsindet.

5. Der Superintendent ift das vermittelnde Organ zwischen dem Seniorate und der obersten Kirchenbehörde; er hat die Erlässe der höheren Behörden an die Seniorate sofort mitzutheilen und ist für deren Aussührung verantwortlich. Er hat für die Ordnung und Bewahrung des Superintendentialarchives zu sorgen.

Ueber die Stellung des Superintendenten zur Seniorats= versammlung, ferner im Superintendentialausschusse, der Super= intendentialversammlung und der Generalspnode vergl. §§. . . .

In seiner gesammten Amtsthätigkeit ist der Superintendent dem Oberkirchenrathe unterstellt; es ist seine Pflicht, allen seinen Diöcesanen, geistlichen wie weltlichen Standes, mit Achtung und Liebe, aber auch mit Würde und Ernst zu begegnen und durch sein Beispiel in Glauben und Demuth vorzuleuchten.

Zu 1 a beantragt Prof. Böhl statt "nach der Ordnung der evang. Kirche" zu setzen "nach der Ordnung des Bekenntnisses der

Rirche." Wird nur von S. B. unterstützt.

Zu demfelben Punkte begehrt But, daß die Presbyter vor den Schullehrern erwähnt werden sollen. Wird als "stylistisch" dem

Ausschuffe anheimgegeben.

Sen. Raschke wünscht (wie bei den Senioren), daß auch der Aufsicht des Superintendenten über die Pfarrerfamilien ausdrücklich gedacht werde, steht jedoch nach den Gegenbemerkungen des

Borfitgenden von seinem Antrage ab.

Zu 1, c gibt D. Lipsius die Erklärung des Schulausschusses, daß derselbe eine Vorlage über gründliche Umgestaltung der Candidatenprüfungen vorbereitet habe: mit dem Wortlaute des Entwurses sei der Schulausschuß einverstanden, würde aber ein Antrag eingebracht auf Annahme der Fassung des Ministerialentswurses, so ditte der Ausschuß, die Verathung über 1, e auszuseten.

— Der Vorsitzende bemerkt, der Versassungschuß habe selbst die Nothwendigkeit einer gründlichen Revision des Prüfungswesen gefühlt und daher diese veränderte Fassung in Vorschlag gebracht. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt, mithin ist auch 1, e ohne Einrede angenommen.

Die übrigen Bestimmungen von §. 85 werden ohne Debatte

genehmigt.

Von Alth beantragt Schluß der Sitzung; Dr. Hehm spricht dagegen. Die Synode entscheidet für Fortsetzung der Berathung. §. 86. "Die Superintendenten werden auf Lebensbauer

gewählt."

Putz gegen die Lebensdauer: Superintendenten seien auch Wenschen, könnten sich auch verirren. Er beantragt eine Amtsdauer von 6 Jahren. Wird nicht unterstützt. Bon Alth beantragt 12 Jahre. Wird unterstützt. Janata: 10 Jahre. Wird nicht unterstützt. Dioßeghi macht als Motiv für die Lebensdauer die kaiserliche Bestätigung geltend, die man für fürzere Zeit nicht beanspruchen könne. Der Berichterstatter sügt hinzu: eine Wahleperiode von 12 Jahren sei eine Ilusion: wenn ein Superintendent 12 volle Jahre amtirt, so sei es doch grausam, ihn nicht wieder zu wählen.

Bei ber Abstimmung fällt der Antrag von Alths in ber Synode A. B. mit 27 gegen 6, H. B. mit 14 gegen 6 Stimmen.

Der Ausschuffantrag wird bemnach angenommen.

§. 87. Das Wahlrecht üben die sämmtlichen Pfarrgemeinden der Diöcese durch ihre Preschterien in der §. 69 und 70 für die Wahl des Seniors vorgeschriebenen Weise aus. Die Aufforderung zur Wahl geschieht durch den Ober-Kirchenrath; an diesen sind bie Wahlprotokolle einzusenden; der Ober-Kirchenrath vollzieht in

orbentlicher Sitzung, wenn es thunlich ift, unter Hinzuziehung des Synodalausschuffes das Scrutinium nach den §. 70 bezeichneten Normen und gibt schließlich, ebenfalls in Verbindung mit dem Synodalausschuffe, die Entscheidung, wenn bei einer unter nur zweien vorgenommenen engeren Wahl die Stimmen gleich vertheilt find."

Dhne Debatte angenommen.

Wegen der Wichtigkeit des folgenden Paragraphes beantragt Sen. Kühne Schluß der Sitzung (Nachmittag ½ 3 Uhr). Wird angenommen. — Das Schlußgebet spricht Sen. Mücke.

## Correspondenzen und Nachrichten.

Don der russischen Grenze am 12. Juni 1864. Mittelst hohen Erlasses einer galizischen Superintendentur vom 18. Mai d. I., Z. 272, wurde ich beauftragt, das neu errichtete Bethaus der kleinen evang. Gemeinde Sobolówka im Oleszker Bezirk und Złoczower Kreise einzuweihen, auch wurde dieselbe dem Jozesower Pfarramte einstweilen zugetheilt. Die Einweihung fand am zweiten Sonntage nach Trinitatis, den 5. Juni statt.

Ich würde gänzlich von dieser Feierlichkeit geschwiegen haben, theils wegen der Kleinheit dieser Gemeinde — sie zählt nur 9 evangelische Familien — theils weil ich der einzige fungtrende Geistliche war, wenn mich nicht zwei Gründe zur Veröffentlichung dieser Zeilen bewogen hätten, nämlich die Art der Entstehung dieser Gemeinde, wie die Wichtigkeit in Bezug auf die in der Umsgegend in der Diaspora lebenden evangelischen Glaubensbrüder. Es wird darum gewiß auch Niemand hier eine eigentliche Bes

schreibung der Feier selbst erwarten.

Im Złoczower Kreise 1½ Meile von der gleichnamigen Kreisstadt entfernt hatte wailand Se. Hochwürden der römischestathol. Pfarrer zu Oleizko Herr Sobolowski auf den in der Nähe von Rozwasz liegenden Pfarrgründen im Jahre 1832 eine Colonie protestantischer Deutscher zehn Familien stark, gegründet. Sie sollte seiner Absicht nach durch ihr Beispiel unter der griechische ver römischekathol. düuerlichen Bevölkerung Fleiß und Sitte förzdern. Er selbst trug Fürsorge, daß der Besitzstand dieser Colonie gesichert und die Lasten ihr erleichtert werden, was viel dazu beistrug, daß sie, nachdem im Jahre 1848 die Frohne aufgehoben worden, sich von dem Unterthansverbande gänzlich lösen konnten. Dem der protestantischen Kirche eigenthümlichen Geiste gemäß entstand daselbst eine Schule, und obgleich nun ein Winterlehrer ihr bisher vorstand, so war doch für den nothdürstigsten Unterricht gesorgt. Im Jahre 1841 wurde auch der Bau eines kleinen Betshauses mit dem Schulzimmer unter einem Dache begonnen, die Gemeinde selbst aber dem Lemberger Pfarramte zugewiesen.

Eine Zeit hindurch gedieh diese Gemeinde fichtbar, doch im Jahre 1842 verließ ohngefähr die Sälfte der Angefiedelten ihren Wohnort und zogen nach Rugland. Die Wirthschaften geriethen durch Rauf in die Bande fatholischer Deutscher. Für mehrere Jahre hindurch war ihre Rraft gebrochen. Der Ban des Bethaufes gerieth in Stoden, ein römisch=fatholischer Winterlehrer nahm Befitz vom Schulhause und machte die zum Bethause beftimmten Räumlich= feiten zu feiner Kornkammer und zu feinem Sühnerstalle. Es ichien, als ob mit bem Bethaufe auch die fleine Gemeinde ihrem gangli= chen Berfalle entgegengehe. Aber es fam wieder ein Umschlag zum Befferen. Mehrere ber an katholische Deutsche veräußerten Wirth= ichaften erhielten wieder protestantische Berren. Der katholische Lehrer verließ Sobolowta, und raumte bas Schulhaus im Jahre 1860 einem protestantischen Winterlehrer, der auch gegenwärtig das Lehramt versieht. hiermit wuchs der Muth. Man machte sich ernstlich an den Ausbau des Bethauses und nach 4 Jahren anerkennenswerther Ausdaner und freudiger Opferwilligkeit ift es fertig geworden. Selbst eine Glode ift da, die Gläubigen zum Gottesdienste einzuladen, zu deren Anschaffung auch eine arme 80= jährige Feldwebels-Witwe von ihrer geringen Pension 6 fl. De. W. spendete.

Am 5. Juni stieg ein prachtvoller Morgen über die Złoczoswer Högelkette herauf, und beglänzte das von demselben im Halbsteis begrenzte Bergthal. Dieser lockte von Fern und Nah eine große Zahl andächtiger Gäste, die von den Bewohnern Soboslöwskas ohne Unterschied der Consession als liebe Gäste in ihren Hütten aufgenommen wurden. Hierbei kann ich es nicht unterslassen zu erwähnen, daß auch die katholischen Bewohner Soboslöwkas bei der Aufrichtung der Glocke und der Herkelung des Bethauses sich opferwillig bezeugten. — Das kleine Bethaus, das vielleicht 150 Seelen aufzunehmen vermag, wurde, als die Glocke und Feierlichkeit rief, und der Zug hineinging übersüllt, und viele mußten an den geöffneten Fenstern und Thüren dem lauschen was im Inneren vorging. Nahmen doch an der heiligen Communion 130 Personen Theil. Woher kam die Menge, da doch das Oerts

den nur 60 höchstens 70 Seelen gahlt?

So unbedeutend Sobolówka erscheint, so halte ich doch dafür, daß es zu einem Mittelpunkt für die umliegend zerftreut lebenden Protestanten ganz geeignet ift, ohne daß eine Uenderung oder Ber= schiebung der Gränzen der bisherigen Pfarrsprengel nöthig ware. Gegen Norden und Often find die kleinen evangelischen Gemein= den Karimirówka und Boreislowówka, die zusammen etwa 30 protestantische Familien zählen und nur 4 Meilen von Sobolowka, entfernt find, während die Entfernung nach Lemberg 8 Meilen beträgt. Bust ift 11/2 Meile von Sobolówka, aber 5 Meilen von Jozefow, zu beffen Pfarrsprengel es gehört, entfernt, und zählt an 9 Familien. Złoczow, Bratikamen, Saffow, Toporow und mehrere andere sind Orte, in welchen nicht minder protestantische Familien wohnen, und beren feiner weiter benn 3 Meilen von diefen Mit= telpunkt entfernt find. In der ganzen Umgegend durften, ohne zu übertreiben an 100 protestantische Familien mit einer Seelenzahl von etwa 600 zerstreut wohnen. Wenn nun in Sobolowka zwei Mal des Jahres Gottesdienst und die Feier des heil. Abendmahls stattfinden wird, wie es auch bestimmt worden, so würden sie alle hier einen Bereinigungsort haben, wo sie, was früher nicht der Fall war, wenigstens zeitweise eine geeignete Belegenheit zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfniffe hatten. Es mare dieß zwar auch nur ein spärlicher Nothbehelf, aber dagegen, daß Lemberg fo weit entfernt, nicht im Stande ift, fo oft feine Pfarrer zu entfen= ben, und hier der Seelforge obzuliegen, mas von den nur 5 Dei= len entfernten Jozefow leichter geschehen kann, fo ift dieg gewiß schon ein Fortschritt. Bielleicht ift hiermit auch der erste Anfang gemacht zu einer einstmaligen felbftftändigen neuen Pfarrei.

Es erübrigt nur noch einen flüchtigen Blick darauf zu werfen, was in Bezug der Schule bereits geschehen, und was überhaupt noch zu erstreben ist. Die Schule, die bisher nur eine Winterschule und kläglich genug dotirt, war insoweit zu einer stehenden Ortssschule umgewandelt worden, indem der Gehalt des Lehrers in Etwas, doch bei Weitem noch nicht nach Wunsch aufgebessert worden. Etwa 18 Kinder beiderlei Geschlechtes besuchen sie; sie entbehrte bisher gänzlich einer Oberaufsicht und höhern Leitung, diese soll ihr von nun werden. Noch ringt die kleine Gemeinde mit lobensswerthem Eiser was sehlt herbeizuschaffen, und man kann mit froher Zuversicht in die Zukunst blicken. Visher war der Herr in den Schwachen mächtig gewesen, bisher hat er auf wunderbare Weise sie gegründet, auserbaut und geschützt, hat Großes an ihr gethan. Er wird sie nicht verlassen noch versäumen, dessen sind gewiß und fröhlich!

Bruck. Das kleine Häuflein der hier lebenden Protestanten hat es noch immer mit der Ungunst der verschiedenen Strömungen zu thun. Nun scheint es doch Licht werden zu wollen. Bekanntlich

wurde auf Lichtenstein, einem Gut bei Brud an ber Mur, bie Schloficapelle im Jahre 1858 von den evang. Befitzern den hiefigen Broteffanten gur Benützung überlaffen. Die Capelle murde feierlich eingeweiht. Brud als Filiale von Graz erklärt. Die Sorglofig= feit, mit welcher man aber babei borging, war zu groß. Man ber= gaß einen Contract wegen ungehinderter Benutzung mit ben Befigern abzuschließen und auch biefe ber Gemeinde wohl gewogen, unterließen es, beim Berkauf an einen Brotestanten eine feste Beftimmung der Capelle wegen zu treffen. - Mit bem neuen Befiter follte auch eine neue Ordnung einziehen. Derfelbe glaubte, mit bem Unkaufe des Lichtenstein habe er die Dberhoheitsrechte über die Rirche gekauft. Die Anordnungen in Betreff des Gottes= dienstes follten von ihm ausgehen, nicht der ordentliche Pfarrer, sondern immer ein von dem Befiter ermählter Geiftlicher follte Gottesdienst halten. Auf die Confession tam es dabei nicht an. Satte die firchliche Behörde A. B. gegen folche Willfürlichfeiten Einsprache erhoben, fo mar die Gemeinde eine Gemeinde B. B., wo schnell wendete man fich an diese firchliche Behörde. — Go ging es nun schon seit mehreren Jahren. Zwar wurden von dem neuerwählten Bfarrer in Grag Gottesbienft in Brud gehalten, aber jedes Mal war es von der guten Laune des Befiters abhan= gig. — Daneben fanden fich nun auch fremde Geiftliche ein, um Gottesdienst zu halten. Es famen deren, die mit allem unzufrieden, benen Streit lieber ift als Friede und fo wollte es zu feiner rechten Ordnung tommen. Bu Oftern diefes Jahres, als der Be= fitzer von Reuem zwar feine Capelle zu überlaffen erklärt hatte, einen Tag bor bem Gottesbienft bas Berfprechen gurudnahm, mußte in einem Gutshofe die firchliche Feier abgehalten werden. Das ging zu weit, auch felbst dem geduldigsten erschien es zu viel. Durch bie unermudete Thätigfeit bes Gifengewerkes, Berrn Chr. Doorfer, follte ber Zwiespalt, in welchen die Filiale gerathen war, beendet werden. Die Gemeinde erhielt nun in feinem Saufe am hauptplat in Brud einen Saal zur Benützung. Derfelbe wird paffend hergerichtet, Altar und Kanzel darin aufgestellt und am 3. Juli d. J. wird dieses Local feierlich eingeweiht. Mit dieser Weihe mag denn nun auch die rechte Weihe über das kleine Häuf= lein kommen, das der Berr erftarken laffen wolle!

Graz. Sonntag, den 19. Juni fand in der hiefigen Gemeinde die Jahresversammlung des Gustav-Adolf-Ortsvereines statt. Die Sammlungen waren sehr ergiebig. Die Bersammlung beschloß einstimmig die Zweigvereinsversammlung in Mitterbach für 1865

nach dem schönen Graz einzuladen.

borläusiger Bericht über die Sitzung vom 25. Juni. Hauptgegenstände der Verhandlung waren die §§. 84 und 88 des Berfassungsentwurfs. Der erstere enthält das Princip, daß ber Superintendent immer zugleich Pfarrer fein folle, der zweite ftellt als Grundfat die wandelbaren Amtsfite auf, bestimmt jedoch, daß dort, wo die Superintendentur bisher an einen festen Amtsfit ge= bunden war, es bei diefer Ginrichtung auch fernerhin fo lange verbleiben folle, als nicht die Superintendential-Berfammlung mit Zwei Drittel=Majorität die Abschaffung der festen Amtssitze be= schlossen haben würde. Der Ausschuffantrag war also ein zur Aus= gleichung der verschiedenen Ansichten vorgeschlagenes Compromig. Die mehr als zweistündige Debatte gehörte zu den bewegtesten, welche die Synode erlebt hatte. Die Vertheidiger der festen Amts= sitze wollten denjenigen Diöcesen, in welchen aus besonderen Grun= den wandelbare Amtssitze als wünschenswerth erschienen, durchaus keinen Zwang anthun, verlangten dagegen ihrerseits auch billige Berücksichtigung ber besonderen Berhältniffe anderer Superinten= dengen, welche die feften Amtsfitze wünschenswerth machten. Die Bertheidiger der wandelbaren Amtssitze dagegen bekämpften auch das vom Ausschuffe vorgeschlagene Compromiß und bestanden auf

ber unbedingten und allgemeinen Abschaffung ber festen Amtssige. Für die letztere Unficht fprachen insbefondere Rühne, Porubfity, Johann Benes und Syrenbach, für die erftere Stählin, Medicus, Franz, Seeliger, Lipfins, Schneider, Diofeghi, Baafe und der Be= richterstatter. Bei der Abstimmung ward das Princip der bleibenden Berbindung der Superintendentur mit dem Pfarramte in beis den Synoden einstimmig angenommen. Das Princip der wandel= baren Amtssitze ward vorbehaltlich der §. 88, 2 ausgesprochenen Beschränkung von H. B. einstimmig, von A. B. gegen 2 Stimmen angenommen, bagegen die weitere Bestimmung, bag ba, wo bie festen Amtssitze bestehen, sie von der Superintendentialversamm= lung nur durch eine Majorität von zwei Dritteln beseitigt werden fonne, von S. B. mit 13 gegen 7, von A. B. mit 17 gegen 15 Stimmen verworfen. Gin weiterer, von Dr. Schenker ge= stellter Bermittlungsantrag, daß, um den Uebergang von der einen Einrichtung zur andern zu beschließen, die absolute Mehrheit ge= nügen folle, kommt in der Synode A. B. noch zur abgefonderten Berathung, mahrend in der Synode S. B. die zwangsweise Gin= führung der wandelbaren Amtsfite beschloffen ift. Die übrigen burchberathenen §§. 89 bis 97 der Borlage (der Superintendential= Ausschuß und die Superintendential=Berfammlung) wurden mit unwesentlichen Aenderungen angenommen.

Wien. So viel wir hören wird beim Gottesdienste am nächsten Sonntag in der Gumpendorfer Kirche, den Herr Pfarrer Fischer abhalten wird, auf den Tod Sr. Majestät des Königs von Würtemberg, eines Mitgliedes der hiesigen evangel. Gemeinde, Bestug genommen werden.

Erklärung. Es ist an die Redaction dieser Blätter die Ansfrage ergangen, ob die Aufnahme der Rotiz über den Schritt bas discher Geistlichen gegen Schenkel so zu deuten sei, daß damit eine Billigung dieses Schrittes ausgesprochen sein sollte.

Wir haben darauf zu erwidern, daß dieß in keiner Weise der Fall ist. Die Redaction glaubt nur den Antrag auf Aushebung des in Frage kommenden Zwanges, aber nie den Antrag auf Entfernung vom Amt sittlich billigen zu können. Auch das zeitliche Zusammentreffen der Correspondenz mit der zwischen der Schenkel'schen Zeitschrift und unseren Blättern stattsindenden Differenz war nicht Absicht oder Schuld der Redaction.

# Wiener Kirchen = Anzeige.

Am 29. Juni. Petri und Pauli. Stadtfirche A. B. 10 Uhr, Predigt: Pfarrer Kanka. Gumpendorfer Kirche. 10 Uhr, Predigt: Senior Porubfity.

# Inserate.

Die noch fortbauernde Unsicherheit der politischen Lage unseres Baterlandes, unter welcher namentlich die norddeutschen Bereine zu leiden haben, hat den Antrag einer Aussetzung der dießjährigen Hauptversammlung des Gesammtvereines veranlaßt und die stimms berechtigten Hauptvereine haben deßhalb im Wege schriftlicher Abstimmung beschlossen: in diesem Jahre keine Hauptversammlung zu halten. Die Thätigkeit des Bereines wird dadurch keine Untersbrechung erleiden. Wegen Abhaltung der Hauptversammlung im fünstigen Vahre wird seiner Zeit weitere Bekanntmachung ersolgen.

Leipzig, am 16. Juni 1864.

Der Central-Vorstand des evangelischen Vereines der Gustav-Adolf-Stiftung.

Dr. E. F. Hoffmann, Borfitzender. Dr. S. R. Howard, Schriftführer.